

**INHALT**

1. **Neufassung des § 128 SGB V**
2. **Obligatorisches / Disclaimer / Impressum**

NEUFASSUNG DES § 128 SGB V

Liebe Kolleginnen und Kollegen der URO GmbH,

Seit dem 1.4.2009 ist der geänderte § 128 SGB V in Kraft. Das in diesem Paragraph festgeschriebene, der paranoiden Einschätzung des BMG bezüglich des grundsätzlich korrupten Arztes geschuldete, Depotverbot für Hilfsmittel gilt auch für unsere Dauerkatheter.

Bei Zuwiderhandlung können Strafen bis zum zeitweiligen Zulassungsentzug ausgesprochen werden.

In korrekter Umsetzung bedeutet das, dass jeder Dauerkatheter-Patient seinen Katheter selbst mitbringen muss, den er sich über ein Hilfsmittel bei einem "Leistungserbringer" – hier DK-Händler – besorgen muss. Für Patienten, die dazu nicht in der Lage sind, sind die Betreuer diesbezüglich verantwortlich.

Eigentlich sollte man dies, um die zunehmende Absurdität zu verdeutlichen, unter der wir unsere Arbeit erbringen müssen, konsequent umsetzen und die Proteste an die entsprechenden Bundestagsabgeordneten weiterleiten.

In anderer Betrachtung ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die KV Nordrhein legt fest, wie viele Katheter jeden Typs die Urologen – quasi als Notfallversorgung – ins Depot legen können. Gemäß einer Anfrage des UND bei der KVNo sei ein entsprechendes Informationsschreiben in Vorbereitung.
2. Eine Umwandlung vom Status des Hilfsmittels zum Sachkostenstatus mit Abrechnung über die KV Nordrhein über eine Pseudo-Ziffer (analog zur Abrechnung der SPK). Der BDU hat dies bereits initiiert; entsprechende Verhandlungen mit den Kassen seien im Gange. In Berlin wurde bereits ein derartiger Vertrag zwischen KV und Kassen abgeschlossen.
3. **Die Feststellung, dass das Depotverbot nur für GKV-Patienten und nicht für Privatpatienten gilt. Hierzu hat der Justiziar der URO GmbH, Herr RA Olaf Walter, festgestellt:**

Richtig ist, dass das Verbot der Hilfsmitteldepots nach § 128 SGB V in der Tat nur für die Hilfsmittelversorgung GKV-versicherter Patienten gilt.

Bei der privatärztlichen Behandlung sind allerdings berufsrechtliche Vorgaben zu beachten. So ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Berufsordnung der ÄKNo, dass der Arzt ein Hilfsmittel nur dann an den Patienten abgeben darf, wenn das Hilfsmittel wegen seiner Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist. Hierfür reicht es nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Diabetesteststreifen aus, wenn der Arzt die betreffenden Hilfsmittel für Einweisungen, Schulungen, Anpassungs- oder Kontrollleistungen oder eine Notfallversorgung benötigt und die Abgabe in direktem Zusammenhang damit vornimmt oder veranlasst. Erst recht dürfte es meines Erachtens dann gerechtfertigt sein, wenn Dauerkatheter, die nur vom Arzt anlässlich der Behandlung gelegt oder gewechselt werden können, vom Arzt abgegeben werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Arzt einen gewissen Vorrat in der Praxis bereit hält, aus dem er

dann anlässlich eines Notfalls bei Kassenpatienten zweifellos auch einen Katheter entnehmen darf.

Aus meiner Sicht – ohne Gewähr – bleibt es ihnen überlassen, wie Sie Ihr Depot für Ihre Privatpatienten einrichten.

Mit bestem kollegialen Gruß
Ihr
Wolfgang Rulf



OBLIGATORISCHES / DISCLAIMER / IMPRESSUM

So erreichen Sie uns:

Uro GmbH Nordrhein i.G.
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln

- **Fax:** (02 21) 139 836-65
- **E-Mail:** info@uro-gmbh.de
- **Telefon:** (02 21) 139 836-55
- **Homepage:** www.uro-gmbh.de

Geschäftsführung: Dr. Reinhold M. Schaefer, Dr. Wolfgang Rulf, Oliver Frielingsdorf

Die Gesellschaft wird angemeldet beim Amtsgericht Köln / Steuernummer 525/5843/Wv.-NAST

Copyright ©2009 Frielingsdorf Consult GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung von Frielingsdorf Consult sind untersagt.

